

**VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM
GENERALDIREKTION FÜR DAS MILITÄRISCHE PERSONAL**

**DER GENERALDIREKTOR
erlässt,**

- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen Sprache und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in gerichtlichen Verfahren“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241, „Neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309, „Einheitstext der Gesetze in Sachen Regelung der Suchtmittel und bewusstseinsverändernden Substanzen, Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation der diesbezüglichen Abhängigkeiten“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, „Verordnung über Bestimmungen für den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst und die Abwicklungsmodalitäten der öffentlichen Wettbewerbe, Ausbildungs-Wettbewerbe und anderen Formen der Aufnahme in den öffentlichen Dienst“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf das Gesetz vom 15. Mai 1997, Nr. 127, „Dringlichkeitsmaßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit und der Entscheidungs- und Kontrollverfahren“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf Artikel 18, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68, betreffend den Stellenvorbehalt für Waisen oder Witwen/Witwer von Todesopfern durch Arbeits-/Dienstunfälle bzw. Kriegsopfern bei öffentlichen Wettbewerben;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, „Einheitstext der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Sachen Verwaltungsunterlagen“, i. g. F. ;
- GESTÜTZT** auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. März 2001, Nr. 165, „Allgemeine Bestimmungen zur Regelung der Arbeit im öffentlichen Dienst“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313, „Einheitstext der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Sachen Strafregisteramt, Melderegister der durch Straftaten bedingten Verwaltungssanktionen und der entsprechenden behängenden Verfahren“, i. g. F. ;
- GESTÜTZT** auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, „Datenschutzgesetz“, i. g. F. ;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Ministeriums für Bildung, Universitäten und Forschung vom 22. Oktober 2004, Nr. 270, womit die Regelung über die didaktische Autonomie der Universitäten laut Dekret des Ministers für Universität und wissenschaftlich-technologische Forschung vom 3. November 1999, Nr. 509 abgeändert wurde;

- GESTÜTZT** auf das Gesetzesvertretenden Dekret vom 11. April 2006, Nr. 198, „Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246“, i. g. F.;
- GESTÜTZT** auf Artikel 66, Absatz 10 des Gesetzesdekrets vom 25. Juni 2008 Nr. 112, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133, der, einzig und allein hinsichtlich der Ermächtigung zur Aufnahme, auf das Verfahren gemäß Artikel 35, Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, i. g. F., verweist, und zwar nach vorherigem Antrag der betroffenen Verwaltungen, versehen mit einer analytischen Aufstellung der im vorangegangenen Jahr erfolgten Entlassungen und der daraus folgenden Einsparungen und der Ermittlung der aufzunehmenden Personen und der damit zusammenhängenden finanziellen Belastungen, welche von den entsprechenden Kontrollorganen bestätigt werden;
- GESTÜTZT** auf das Gesetzesvertretenden Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66 „Militärgesetz“ i.g.F. und insbesondere auf Artikel 679, Absatz 2-bis, Buchstabe a), Artikel 683, Absatz 1 und 7, Buchstabe a) , Artikel 684, 686, Absätze 1, 3 und 4, Artikel 687, 688 und 689;
- GESTÜTZT** auf dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, Nr. 90, „Einheitstext der gesetzlichen Regelungen in Sachen Militärgesetz“, i. g. F. ;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 11. Juli 2018 – eingetragen beim Rechnungshof am 17. August 2018, Regist. Nr. 1832 – über seine Ernennung zum Generaldirektor für das Militärische Personal
- GESTÜTZT** auf das Ministerialdekret vom 16. Januar 2013 – eingetragen beim Rechnungshof am 1. März 2013, Reg. Nr. 1, Blatt Nr. 390 – über, u.a., Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Generaldirektion für das Militärische Personal;
- GESTÜTZT** auf das Gesetz vom 12. Juli 2010 Nr. 109, „Bestimmungen zur Aufnahme von an Favismus leidenden Personen in die Streit- und Polizeikräfte“;
- GESTÜTZT** auf das Gesetzesdekret vom 9. Februar 2012, Nr. 5, „Dringlichkeitsverfügungen in Sachen Vereinfachung und Entwicklung“, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz durch Artikel 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 4. April 2012, Nr. 35, und insbesondere gestützt auf Artikel 8 betreffend die ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgende Übermittlung der Gesuche um Teilnahme an Auswahlverfahren und Wettbewerben für die Aufnahme bei den zentralen öffentlichen Verwaltungen;
- GESTÜTZT** auf die mit Dekret des Generalkommandanten der Carabinieri vom 22. August 2012 genehmigte interne Schulordnung der Schule für Feldwebel und Wachtmeister der Carabinieri (*Scuola Marescialli e Brigadieri dei Carabinieri*), i.g.F.;
- GESTÜTZT** auf Artikel 73 des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt in Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98 „Dringlichkeitsverfügungen zur Wiederbelebung der Wirtschaft“
- GESTÜTZT** auf das Ministerialdekret vom 4. Juni 2014, „Fachrichtlinien betreffend die Feststellung von Gebrechen und Krankheiten, welche ein Grund für die Wehrdienstuntauglichkeit sind, und die Fachrichtlinien betreffend die Kriterien zur Beschreibung des Gesundheitsprofils der Wehrdiensttauglichen“;
- GESTÜTZT** auf das Gesetz vom 12. Jänner 2015, Nr. 2, „Abänderung des Artikels 635 des Militärgesetzes laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66, und andere Bestimmungen in Sachen körperliche Parameter für die Zulassung zu den Wettbewerben für die Rekrutierung bei den Streitkräften, den Polizeikräften und dem Staatlichen Feuerwehrcorps“;
- GESTÜTZT** auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015, Nr. 207,

„Verordnung in Sachen körperliche Parameter für die Zulassung zu den Wettbewerben für die Rekrutierung bei den Streitkräften, bei den Polizeikräften mit Militär- und Zivilordnung und beim Staatlichen Feuerwehrkorps in Umsetzung des Gesetzes Nr. 2 vom 12. Jänner 2015“;

GESTÜTZT auf die im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015, Nr. 207, erlassene Fachrichtlinie – Edition 2016 - des Generalinspektorats der Militärischen Gesundheitsbehörde über „Fachliche Vorgehensweise zur Feststellung und Einschätzung der körperlichen Parameter“;

GESTÜTZT auf den mit Gesetzesvertretendem Dekret vom 26. April 2016 Nr. 91 eingeführten Absatz 4-bis des Artikels 643 des oben erwähnten Militärgesetzes, der festlegt, dass bei Wettbewerben zur Rekrutierung von Personal für die Streitkräfte die Gültigkeitsdauer der endgültigen genehmigten Rangordnungen zum Zwecke der Einberufung der für geeignet befundenen Bewerber/Bewerberinnen, die nicht Wettbewerbsgewinner sind, nur in den von besagtem Gesetz vorgesehenen Fällen verlängert werden darf;

IN DER ERWÄGUNG der Nichtanwendung der Bestimmungen nach Art. 688, Absatz 7 des oben erwähnten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/2010, wonach die Möglichkeit besteht, dass bei öffentlichen Wettbewerben für die Zulassung zum zweijährigen (nun dreijährigen) Ausbildungskurs für *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) der Carabinieri Bewerber/Bewerberinnen aus der in den letzten 18 Monaten genehmigten Rangordnung nachrücken können, wobei ein begründeter Ministerialbeschluss vorzuliegen hat.

GESTÜTZT auf das Gesetzesdekret vom 19. August 2016, Nr. 177. „Bestimmungen zur Rationalisierung der Polizeifunktionen und zur Übernahme des staatlichen Forstkorps, im Sinne des Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe a), des Gesetz vom 7. August 2015, Nr. 124, zur Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltungen“;

ANGESICHTS des Gutachtens der Staatsadvokatur vom 17. Oktober 2016, wonach Artikel 33 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, Anwendung finden kann, indem ein eigenes Verfahren für Bewerber/Bewerberinnen ausgeschrieben werden kann, die im Besitz eines Zweisprachigkeitsnachweises nach Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, sind;

GESTÜTZT auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 29. Mai 2017 Nr. 95, „Bestimmungen bezüglich der Revision der Dienstränge der Polizeikräfte laut Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a), des Gesetzes vom 7. August 2015 Nr. 124, auf dem Gebiet der Neugestaltung der öffentlichen Verwaltung“.

GESTÜTZT auf das Gesetz vom 30. Dezember 2018, Nr. 145, „ Bilanz zur Vorhersage des Staatshaushaltes für das Haushaltsjahr 2019 sowie die mehrjährige Bilanz für den Zeitraum von drei Jahren 2019 – 2021“.

GESTÜTZT auf die seitens des Generalkommandos der Carabinieri mit Schreiben Nr.121/1-2 IS vom 16. September 2019 erfolgte Mitteilung der Planungsgrundlagen für die Ausschreibung eines Wettbewerbs zur Rekrutierung von 24 *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen), die im Besitz eines auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises (Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976 Nr. 752 i.g.F.) sind und zum 10. dreijährigen Ausbildungskurs für *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) der Carabinieri-Dienstgradgruppe *Ispettori* (Inspektoren) zugelassen werden sollen.

GESTÜTZT auf das Schreiben M_D SSMD REG 2019 0159861 vom 25. September 2019, womit der Generalstab der Streitkräfte das vorgeschriebene Einverständnis zur Ausschreibung

des obgenannt Wettbewerbs;

ANGESICHTS der Notwendigkeit, einen öffentlichen Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen auszuschreiben, um 24 *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) zu rekrutieren, die im Besitz eines mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises nach Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976 Nr. 752 i.g.F. sind und zum 10. dreijährigen Ausbildungskurs für *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) der Carabinieri-Dienstgradgruppe *Ispettori* (Inspektoren) zugelassen werden sollen;

folgendes

DEKRET

Artikel 1

Ausgeschriebene Stellen

1. Es wird ein öffentlicher Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen zur Rekrutierung von 24 *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärtern/Anwärterinnen) der Carabinieri-Dienstgradgruppe *Ispettori* (Inspektoren) ausgeschrieben. Die Stellen sind im Sinne von Artikel 33 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 Bewerber/ Bewerberinnen, die im Besitz eines mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises oder Kompetenzstufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachkenntnisse laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr.752 i.g.F. sind, vorbehalten, welche zum 10. dreijährigen Ausbildungskurs (2020 - 2023) zugelassen werden sollen.
2. Die vorbehaltenen Stellen nach Absatz 1, die wegen fehlender geeigneter Bewerber/Bewerberinnen nicht besetzt werden, werden dem öffentlichen Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen für die Zulassung von 626 *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärtern/Anwärterinnen) der Carabinieri-Dienstgradgruppe *Ispettori* (Inspektoren) zum 10. dreijährigen Kurs (2020-2023) abgetreten, der mit Dekret Nr. 528896 vom 4. Oktober 2019 ausgeschrieben worden ist.
3. Für das Verteidigungsministerium bleibt die Möglichkeit offen, aus Gründen, die sich aus derzeit noch nicht abzuschätzenden oder vorhersehbaren Erfordernissen ergeben, sowie in Anwendung von staatlichen Haushalts- oder Finanzgesetzen bzw. Bestimmungen zur Einschränkung der öffentlichen Ausgaben, den Wettbewerb zu widerrufen oder zu annullieren, die Wettbewerbsprüfungen auszusetzen oder aufzuschieben, die Anzahl der Stellen zu ändern, die Zulassung der Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen zum Ausbildungskurs auszusetzen. In diesem Fall wird das Verteidigungsministerium eine formale Bekanntmachung im Gesetzesanzeiger der Republik – 4. Sonderserie veröffentlichen lassen.
4. In dem von Absatz 3 genannten Fall ist den Bewerbern/Bewerberinnen keine Rückerstattung eventueller Spesen für die Teilnahme an den Wettbewerbsprüfungen geschuldet.
5. Die Generaldirektion behält sich das Recht vor, im Fall von außerordentlichen Vorfällen, die es einer beträchtlichen Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen unmöglich machen, bei den Wettbewerbsprüfungen am festgesetzten Tag zu erscheinen, weitere Termine vorzusehen, an denen die Prüfungen nachgeholt werden können. In diesem Fall erfolgt die Bekanntgabe – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – über die Internetseiten www.persomil.difesa.it/concorsi und www.carabinieri.it. Dabei werden auch die Modalitäten der Abhaltung der Prüfungen angegeben.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Zulassung

1. Zum Wettbewerb zugelassen werden:

a) Angehörige der Carabinieri in der Dienstgradgruppe *Sovrintendenti* (Polizeimeister) und *Appuntati* (Gefreite) oder Carabinieri, sowie *Allievi Carabinieri* (Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen), die zum Stichtag für das Einreichen der Gesuche:

- 1) im Besitz des mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises für die italienische und deutsche Sprache oder Kompetenzstufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachkenntnisse laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 i.g.F. sind
- 2) uneingeschränkt wehrdiensttauglich sind. Die als vorübergehend untauglich befundenen Bewerber/Bewerberinnen werden unter Vorbehalt bis zu den körperlichen Leistungsprüfungen nach Artikel 9 zum Wettbewerb zugelassen.
- 3) im Besitz des Abschlusszeugnisses einer Sekundarschule zweiten Grades mit fünfjähriger Studiendauer bzw. vierjähriger Studiendauer und ergänzendem Studienjahr für die Zulassung zum Universitätsstudium, gemäß Artikel 1 des Gesetzes 11. Dezember 1969 Nr. 910 i.g.F. sind

Der Bewerber/Die Bewerberin, der die Qualifikation im Ausland erworben hat, muss die Gleichwertigkeit oder Äquivalenz, gemäß dem von Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekretes 165/2001 vorgesehenen Verfahren, nachweisen. Die dazu notwendige Dokumentation ist auf der Webseite des Ressorts für Öffentliche Funktion verfügbar (<http://www.funzionepubblica.gov.it/articolo/dipartimento/22-02-2016/modulo-la-richiesta-dellequivalenza-del-titolo-di-studio-stranieri>). Die entsprechenden Unterlagen müssen bei Antreten zu den körperlichen Leistungsprüfungen vorgelegt werden (gemäß Art. 9.) Der Bewerber/Die Bewerberin der noch nicht im Besitz der Gleichwertigkeitsbestimmung ist, muss erklären, die betreffende Anfrage eingereicht zu haben.

- 4) das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anhebung der für die Zulassung zu öffentlichen Wettbewerben vorgesehenen Altersgrenze findet für die Rekrutierung in die Carabinieri-Dienstgradgruppe *Ispettori* (Inspektoren) keine Anwendung.
- 5) in den letzten zwei Dienstjahren bzw. in ihrer Dienstzeit (sofern kürzer als zwei Jahre) keine schwerwiegendere Disziplinarstrafe als den Kasernenarrest erhalten haben
- 6) in den letzten zwei Dienstjahren bzw. in ihrer Dienstzeit (sofern kürzer als zwei Jahre) eine Bewertung von nicht weniger als „im Durchschnitt“ bzw. entsprechende Bewertungen in Informationsberichten erhalten haben
- 7) in den letzten zwei Jahren nicht für untauglich zur Beförderung befunden worden sind
- 8) nicht wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens, auch nicht mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien, mit bedingter Strafaussetzung oder mit Strafbefehl verurteilt worden sind, bzw. gegen die kein Strafverfahren wegen nicht fahrlässiger Verbrechen behängt

b) italienische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen, die zum Stichtag für das Einreichen der Gesuche:

1. im Besitz des mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises für die italienische und deutsche Sprache laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 i.g.F. sind
2. das 17. Lebensjahr bereits vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und, falls minderjährig, über die Einwilligung der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten verfügen. Für diejenigen, die bereits den Wehrdienst mindestens für die Pflichtzeit abgeleistet haben, ist die Höchstaltersgrenze auf 28 Jahre angehoben. Die für die Zulassung zu öffentlichen Wettbewerben vorgesehene Anhebung der Altersgrenze findet keine Anwendung.
3. im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte sind
4. nicht wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens, auch nicht mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien, mit bedingter Strafaussetzung oder mit Strafbefehl verurteilt worden sind, bzw. gegen die kein Strafverfahren wegen nicht fahrlässiger Verbrechen behängt. Auf jeden Fall

dürfen sie sich nicht in einer mit dem Status eines *Maresciallo* (Feldwebel) der Carabinieri unvereinbaren Stellung befinden.

5. eine tadellose Führung vorweisen können und gegenüber den demokratischen Institutionen keine Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, die irgendwelche Zweifel an ihrer gewissenhaften Treue zur republikanischen Verfassung und gegenüber dem Sicherheitsanspruch des Staates aufkommen lassen. Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt von Amts wegen durch die Carabinieri nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten.
6. im Besitz des Abschlusszeugnisses einer Sekundarschule zweiten Grades mit fünfjähriger Studiendauer bzw. vierjähriger Studiendauer und ergänzendem Studienjahr für die Zulassung zum Universitätsstudium, gemäß Artikel 1 des Gesetzes 11. Dezember 1969 Nr. 910 i.g.F. sind

Der Bewerber/Die Bewerberin, der die Qualifikation im Ausland erworben hat, muss die Gleichwertigkeit oder Äquivalenz, gemäß dem von Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekretes 165/2001 vorgesehenen Verfahren, nachweisen. Die dazu notwendige Dokumentation ist auf der Webseite des Ressorts für Öffentliche Funktion verfügbar (<http://www.funzionepubblica.gov.it/articolo/dipartimento/22-02-2016/modulo-la-richiesta-dellequivalenza-del-titolo-di-studio-stranieri>). Die entsprechenden Unterlagen müssen bei Antreten zu den körperlichen Leistungsprüfungen vorgelegt werden (gemäß Art. 9.) Der Bewerber/Die Bewerberin der noch nicht im Besitz der Gleichwertigkeitsbestimmung ist, muss erklären, die betreffende Anfrage eingereicht zu haben.

7. nicht aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis enthoben, entlassen oder des Amtes verlustig erklärt, infolge eines Disziplinarverfahrens aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis entlassen oder behördlicherseits oder von Amts wegen aus einem vorausgegangenen Dienst bei den Streit- oder Polizeikräften ausgemustert worden sind, mit Ausnahme der Auflösung des Verhältnisses wegen körperlicher und psychischer Nichteignung;
8. keiner Vorsorgemaßnahme unterworfen worden sind;
9. (für Bewerber) sich nicht als Wehrdienstverweigerer erklärt haben und nicht zum Zivildienst im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1998 Nr. 230 zugelassen wurden, außer sie haben, nicht früher als fünf Jahre nach ihrer Entlassung (Art. 636 gv.D. Nr. 66 vom 15. März 2010) beim Zentralamt für den Zivildienst (*Ufficio nazionale per il servizio civile*) eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung über den Verzicht auf den Status des Wehrdienstverweigerers abgegeben. In diesem Fall ist diese Erklärung bei Antreten zu den körperlichen Leistungsprüfungen laut Artikel 9. vorzulegen.

2. Bewerber/Bewerberinnen, die im Zuge der Wettbewerbsausführung von der Stellung laut Absatz 1, Buchstabe a), in die Stellung laut Absatz 1, Buchstabe b), oder umgekehrt, wechseln, müssen auch die Voraussetzungen der anderen Kategorie erfüllen, mit Ausnahme des Alters.
3. Die Zulassung zum Ausbildungskurs hängt vom Ergebnis der körperlichen Leistungsprüfungen nach Artikel 9 und von der Feststellung der psychophysischen Eignung und Belastbarkeit nach den in Artikel 10 und 11 genannten Modalitäten ab.
4. Die Voraussetzungen laut Absatz 1 müssen zum Stichtag für das Einreichen des Gesuchs laut Artikel 3 erfüllt sein. Diese, mit Ausnahme des Lebensalters, und die psychophysische Eignung laut Absatz 3 sind bis zur Aufnahme in die Schule für Feldwebel und Wachtmeister (*Scuola Marescialli e Brigadieri*), bei sonstigem Ausschluss vom Wettbewerb, beizubehalten.
5. Die Verwaltung kann jederzeit, auch infolge von später vorgenommenen Überprüfungen, mit einer begründeten Verfügung des Generaldirektors für das Militärische Personal oder einer von ihm delegierten Behörde, den Ausschluss des Bewerbers/der Bewerberin vom Wettbewerb oder von der Teilnahme am Ausbildungskurs wegen mangelnder Voraussetzungen oder Nichtbeachtung der in dieser Ausschreibung vorgeschriebenen Ausschlussfristen anordnen.
6. Alle Bewerber/Bewerberinnen nehmen *unter Vorbehalt* an den Prüfungen und Untersuchungen gemäß vorliegender Ausschreibung teil.

Artikel 3

Teilnahmege such

1. Das Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb ist innerhalb einer bindenden Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem 1. Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets im Gesetzesanzeiger der Republik – 4. Sonderserie ausschließlich online auszufüllen und zu übermitteln, wobei die auf der Website www.carabinieri.it unter „area concorsi“ angeführte Vorgangweise zu beachten ist und beim Ausfüllen die vom automatisierten System angegebenen Anweisungen zu befolgen sind.
2. Um sich für die Teilnahme zu bewerben, ist es erforderlich, sich rechtzeitig eines der folgenden Identifizierungsinstrumente zu beschaffen.
 - SPID-Berechnigungsnachweise mit Sicherheitsstufe 2, die den Zugriff auf Online-Dienste der öffentlichen Verwaltung durch Verwendung von Benutzername, Kennwort und die Erzeugung eines temporären Codes (einmaliges Kennwort) ermöglichen. Die Anweisungen zur Veröffentlichung von SPID (Digital Identity Public System) sind auf der offiziellen Website der Agentur für Digital Italien (AgID) unter www.spid.gov.it verfügbar;
 - Im Computer installierter geeigneter Chipkartenleser zur Verwendung mit der zuvor an den öffentlichen Schaltern aktivierten nationalen Servicekarte (CNS), die eine PIN ausstellt
3. Das ausgewählte Identifizierungsinstrument muss ausschließlich dem Bewerber zur Verfügung gestellt werden, der den Antrag einreicht. Minderjährige Wettbewerber müssen ein Identifizierungsinstrument verwenden, das für Eltern bestimmt ist, die die elterliche Verantwortung tragen, oder, falls dies nicht der Fall ist, gegenüber dem Vormund.
4. Teilnahmeanträge, die auf andere Weise als in diesem Artikel vorgesehen (einschließlich Papier) oder mit Identifizierungssystemen die für andere als, die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Personen registriert sind, eingereicht werden, werden nicht zugelassen.
5. Nach der Authentifizierung auf der Website muss der Teilnehmer alle vorhandenen Felder gemäß den im Verfahren angegebenen Schritten ausfüllen. Minderjährige Teilnehmer müssen ihre Teilnehmerdaten angeben.
6. Das Verfahren fordert den Teilnehmer auf:
 - a) Zwei gültige E-Mail-Adressen anzugeben:
 - Standard-E-Mail, in der eine Kopie des Bewerbungsformulars erhalten wird;
 - Zertifizierte E-Mail (PEC), auf der Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsverfahren gesendet und empfangen werden;
 - b) eine Foto-ID in digitalem Format hochladen.
7. Minderjährige Antragsteller müssen zum Zeitpunkt des ersten Auswahlverfahrens die Einwilligungserklärung für die freiwillige Registrierung eines Minderjährigen nach dem Muster des vorliegenden Beschlusses vorlegen, das von beiden Elternteilen oder von dem durchführenden Elternteil unterzeichnet wird elterliche Verantwortung oder, falls dies nicht der Fall ist, durch den Vormund, einreichen. Außerdem ist, eine Fotokopie eines von einer staatlichen Verwaltung ausgestellten Anerkennungsdokuments / der Abonnenten /bei zuführen, die gültig ist und mit Fotografie ausgestellt ist.
8. Der Kandidat muss Folgendes angeben:
 - a) meldeamtliche Daten (Nachname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) und Steuernummer
 - b) Personenstand
 - c) meldeamtlichen Wohnsitz und die Anschrift, an welche die wettbewerbsbezogenen Mitteilungen gerichtet werden sollen, versehen mit Postleitzahl und Telefonnummer (Festnetz und Mobilnetz). Falls der Staatsbürger/die Staatsbürgerin im Ausland ansässig ist, hat er/sie auch den letzten Wohnsitz der Familie in Italien und das Datum der Auswanderung anzuführen. Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Identifizierung mittels ihres Standard-E-Mail-Postfachs vorgenommen haben, erhalten sämtliche Mitteilungen ausschließlich an diese genannte E-Mail-Adresse. Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Identifizierung mittels elektronischer Identitätskarte/Nationaler Servicekarte oder qualifizierter digitaler/elektronischer Signatur

vorgenommen haben, haben eine E-Mail-Adresse (vorzugsweise ein zertifiziertes E-Mail-Postfach – PEC) anzugeben, an welche die wettbewerbsbezogenen Mitteilungen gerichtet werden sollen. Ebenso ist dem genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) jede Adressenänderung per E-Mail (an die Adresse: cnsrconccar@pec.carabinieri.it) mitzuteilen. Das Verteidigungsministerium übernimmt keinerlei Haftung weder für das eventuelle Abhandenkommen von Mitteilungen aufgrund einer nicht exakten Angabe der Anschrift seitens der Bewerber/Bewerberinnen bzw. einer fehlenden oder verspäteten Mitteilung der Änderung der im Gesuch angegebenen Adresse, noch für eventuelle dem elektronischen Wege oder Dritten anzulastende, zufällig oder aufgrund höherer Gewalt erfolgte Fehlleitungen.

- d) Studententitel
- e) italienische Staatsbürgerschaft. Im Falle einer Doppelstaatsbürgerschaft hat der Bewerber/die Bewerberin mit einer eigenen, bei Antreten zu der ersten Wettbewerbsprüfung abzugebenden Erklärung die zweite Staatsbürgerschaft anzuführen und zu erklären, in welchem Staat er/sie der Wehrpflicht unterliegt bzw. diese abgeleistet hat.
- f) den Besitz des mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises für die italienische und deutsche Sprache, oder Kompetenzstufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachkenntnisse, laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 i.g.F.
- g) die Gemeinde, in deren Wahllisten er/sie eingetragen ist bzw. die Gründe für die Nichteintragung oder Streichung aus den Listen
- h) unbescholten zu sein und nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein oder eine Strafzumessung auf Antrag der Parteien gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erhalten zu haben, kein Strafverfahren anhängig zu haben, keiner Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahme unterzogen worden zu sein. Im gegenteiligen Fall sind die Verurteilungen, die Strafzumessungen, die behängenden Verfahren und alle anderen eventuell vorhandenen Vorstrafen anzugeben, wobei das Datum der Verfügung und die Justizbehörde, welche sie erlassen hat, bzw. bei der sie behängen, zu nennen sind.
Der Bewerber/Die Bewerberin ist weiter verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer strafrechtlichen Position, welche nach der obigen Erklärung bis zur effektiven Aufnahme in die Schule für Feldwebel und Wachtmeister (*Scuola Marescialli e Brigadieri*) eingetreten sein sollte, mittels E-Mail an die Adresse cnsrconccar@pec.carabinieri.it dem gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum, Amt für Wettbewerbe und Streitsachen (*Centro nazionale di selezione e reclutamento – Ufficio Concorsi e Contenzioso*) zu melden.
- i) nicht aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis enthoben, entlassen oder des Amtes verlustig erklärt bzw. infolge eines Disziplinarverfahrens oder wegen Nichteignung zum Militärleben oder bleibenden Verlusts der körperlichen Voraussetzungen behördlicherseits oder von Amts wegen aus einem vorherigen Dienst bei den Streit- oder Polizeikräften ausgemustert worden zu sein
- j) den eventuell geleisteten Wehrdienst, mit Angabe von Dauer und Grad
- k) dass er/sie sich nicht als Wehrdienstverweigerer erklärt hat und nicht zum Zivildienst im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1998 Nr. 230 zugelassen worden ist, außer der Bewerber/die Bewerberin hat, nicht früher als fünf Jahre nach seiner/ihrer Entlassung (Art. 636 gv.D. Nr. 66 vom 15. März 2010), eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung über den Verzicht auf den Status des Wehrdienstverweigerers beim Zentralamt für den Zivildienst (*Ufficio nazionale per il servizio civile*) abgegeben
- l) den Besitz eines oder mehrerer der im Anhang „B“ angeführten Vorzugstitel. Der Bewerber/Die Bewerberin hat sämtliche zweckdienlichen Angaben zu machen, damit die Verwaltung die vorgesehenen Kontrollen über diese Vorzugstitel sofort durchführen kann. Die Vorzugstitel müssen zum Stichtag für das Einreichen der Gesuche erfüllt sein.
- m) den eventuellen Besitz eines oder mehrerer der im Artikel 688, Absatz 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66 oder im Artikel 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994 Nr. 487 oder im Art. 73 des Gesetzesdekretes vom 21 Juni 2013, Nr. 69 vorgesehenen

Vorzugstitel. Der Bewerber/Die Bewerberin hat sämtliche zweckdienlichen Angaben zu machen, damit die Verwaltung die vorgesehenen Kontrollen über diese Vorzugstitel sofort durchführen kann. Die Vorzugstitel müssen zum Stichtag für das Einreichen der Gesuche erfüllt sein.

- n) die Fremdsprache (nur eine) unter den im Anhang „C“ aufgelisteten Sprachen, in welcher er/sie die fakultative Prüfung ablegen will (die deutsche Sprache ist ausgeschlossen);
 - o) von der Wettbewerbsausschreibung Kenntnis genommen zu haben und ohne Vorbehalt mit allem, was darin festgesetzt wird, einverstanden zu sein;
 - p) der Verarbeitung der im Gesuch enthaltenen Daten im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003 Nr. 196, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. August 2018 Nr. 101, der EU Verordnung 2016/679, zuzustimmen, da deren Mitteilung zur Bewertung der Teilnahmevoraussetzungen zwingend notwendig ist.
9. Nach Abschluss der korrekten Einschreibprozedur wird das automatisierte System eine Bestätigung der erfolgten Vorlage des Online-Gesuchs generieren, die automatisch an das elektronische Postfach des Bewerbers/der Bewerberin geschickt wird. Diese Bestätigung ist bei der ersten Wettbewerbsprüfung vorzuzeigen.
10. Der Antrag kann bis zu dem in Absatz 1 genannten Ablaufdatum storniert und erneut eingereicht werden.
11. Der zum Stichtag für das Einreichen der Teilnahmegesuche vorliegende und darin angegebene mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule zweiten Grades bezogene Zweisprachigkeitsnachweis laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 i.g.F., der Nachweis der Vorzugstitel, Studententitel und/oder Zusatztitel ist nicht dem nach den Verfahren gemäß vorliegendem Artikel online übermittelten Gesuch beizulegen, sondern auch in Form einer Eigenerklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 Nr. 445 bei Antreten zu der schriftlichen Prüfung gemäß Artikel 10 auszuhändigen. Diese Titel, müssen in jedem Fall am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Anträge gehalten und im Antrag selbst angegeben werden
Änderungen an den Liefermethoden für Verdienst-, Studien- und / oder Präferenztitel werden nachträglich bekannt gegeben.
12. Nach Verstreichen der für die Online-Einreichung der Teilnahmegesuche festgesetzten letzten Frist ist es nicht mehr möglich sie abzuändern. Das Carabinieri-Generalkommando – gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) kann die Richtigstellung der Gesuche, die sich trotz fristgerechter, gemäß den Modalitäten der vorhergehenden Absätze erfolgter Übermittlung, aufgrund heilbarer Mängel als formell nicht regelkonform herausstellen sollten, einfordern.
13. Zwecks Erledigung der im Artikel 4 angeführten Obliegenheiten haben die im Dienst stehenden Carabinieri nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) dem Kommando der Abteilung/Körperschaft, bei der sie ihren Dienst ableisten, eine Ablichtung des online übermittelten Teilnahmegesuchs vorzulegen.
14. Mit der Einreichung des Antrags auf Teilnahme am Wettbewerb gibt, der Kandidat gemäß.
- Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003 Nr. 196, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. August 2018 Nr. 101, der EU Verordnung 2016/679, des Garanten zum Schutz personenbezogener Daten, seiner ausdrücklich zwingende Zustimmung zu, zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Bewertung der Teilnahmevoraussetzungen zwingend notwendig sind;
 - Artikel 76, des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, übernimmt die strafrechtliche Verantwortung für falsche Angaben.
- Falsche Aussagen des Bewerbers, die darauf abzielen, einen unzulässigen Nutzen zu erzielen, werden folgend behandelt:
- Berichterstattung an die zuständige Staatsanwaltschaft, für Kompetenzbewertungen;
 - Ausschluss aus dem Wettbewerb oder, den Rücktritt vom Kurs. falls der gewonnen wird.

Artikel 4

Bearbeitung der Gesuche von Bewerbern/Bewerberinnen,
die Angehörige einer Streit- bzw. Polizeikraft sind

1. Nach Erhalt der Teilnahmegesuche haben die Kommandostellen, dem Carabinieri-Generalkommando – Gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum – Amt für Wettbewerbe und Streitsachen (Comando Generale dell'Arma dei Carabinieri – Centro Nazionale di Selezione e Reclutamento – Ufficio concorsi e contenzioso) die Namen derjenigen mitzuteilen, die die Teilnahmevoraussetzungen laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a), Ziffer 1), 2), 5), 6), 7) und 8) nicht erfüllen
2. Die Unterlagen über den bei einer anderen Streit- bzw. Polizeikraft geleisteten Dienst werden evtl. von Amts wegen eingeholt.

Artikel 5

Wettbewerbskommissionen

1. Mit nachfolgenden Dekreten des Generaldirektors für das Militärische Personal oder der von ihm delegierten Behörde werden folgende Organe ernannt:
 - a) die Prüfungskommission für die schriftliche Prüfung, die Bewertung der Unterlagen, die mündlichen Prüfungen, die fakultative Prüfung in der Fremdsprache und die Erstellung der Rangordnungen
 - b) die Kommission für die Bewertung der körperlichen Leistungsprüfungen
 - c) die Kommission für die psychophysische Untersuchungen
 - d) die Kommission für die Eignungsprüfungen.
2. Die Kommission laut Absatz 1, Buchstabe a) wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:
 - a) einem Offizier mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Brigadegeneral ist, als Vorsitzendem
 - b) einem Offizier als Mitglied
 - c) einer Lehrkraft für literarische Fächer, als Mitglied
 - d) einem *Luogotenente* (Offizier Stellvertreter), als Sekretär ohne Stimmrecht.

Für den Fall, dass die schriftliche Prüfung gemäß Artikel 7, Absatz 6 in deutscher Sprache abgelegt wird, wird die Prüfungskommission für die Übersetzung und Korrektur der Prüfungsarbeit mit einer Lehrkraft für Deutsch als Zusatzmitglied ergänzt.

Für die fakultative Prüfung in der Fremdsprache wird die Lehrkraft für literarische Fächer durch eine die Prüfungsfremdsprache lehrende Lehrkraft oder, in Ermangelung, durch einen qualifizierten Offizier, der die Fremdsprache beherrscht, ersetzt.
3. Die Kommission für die körperlichen Leistungsprüfungen laut Absatz 1, Buchstabe b) wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:
 - a) einem Offizier mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem
 - b) einem Offizier mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Hauptmann ist, als Mitglied
 - c) einem Inspektor der Carabinieri, als Mitglied und Sekretär.

Die Kommission kann während der Durchführung der Prüfungen Carabinieribeamte, welches die Qualifikation als militärischer Ausbilder in Leibeserziehung besitzt, sowie die Unterstützung von technischem und ärztlichem Fachpersonal in Anspruch nehmen.
4. Die Kommission für die psychophysische Untersuchungen laut Absatz 1, Buchstabe c) wird aus folgendem Personal der Carabinieri zusammengesetzt:
 - a) einem Oberfeldarzt mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem
 - b) zwei Stabsärzten als Mitglieder, wobei jener mit niedrigerem Dienstalter die Funktion des Sekretärs ausübt

Diese Kommission wird auch von externen Fachärzten unterstützt.
5. Die Kommission für die Eignungsprüfungen laut Absatz 1, Buchstabe d) wird aus folgendem Personal des der Carabinieri zusammengesetzt:
 - a) einem Offizier mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem

- b) einem Offizier mit der Berufsqualifikation eines Auswahlprüfers („*perito selettore attitudinale*“), als Mitglied
- c) einem Offizier und Psychologen, als Mitglied.

Das Mitglied mit niedrigerem Grad oder, bei gleichem Grad, jenes mit niedrigerem Dienstalter übt auch die Funktion des Sekretärs aus. Falls die Anzahl der zu den Eignungsprüfungen zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen erheblich sein sollte, können mehrere Kommissionen namhaft gemacht werden.

Genannte Kommission wird von der fachlich-technischen Unterstützung weiterer Offizieren und Psychologen sowie Eignungsprüfern Gebrauch machen.

Artikel 6 Ablauf des Wettbewerbs

1. Für den Ablauf des Wettbewerbs ist Folgendes vorgesehen:
 - a. Schriftliche Prüfung
 - b. Körperliche Leistungsprüfung
 - c. Gesundheitsuntersuchungen zur Feststellung der psychophysischen Eignung
 - d. Eignungsprüfung
 - e. Mündliche Prüfung
 - f. Fakultative Prüfung in der Fremdsprache
2. Das Verteidigungsministerium übernimmt keine Haftung für eine eventuelle Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen, die von den Bewerbern/Bewerberinnen während der Prüfungen und Feststellungen laut Absatz 1 unbeaufsichtigt gelassen werden, und sorgt für eine Versicherung der Bewerber/Bewerberinnen gegen mögliche Unfälle während des Aufenthalts am Prüfungsort.

Artikel 7 Schriftliche Prüfung

1. Bewerber, die sich um eine Teilnahme beworben haben und über die für die Teilnahme am Auswahlverfahren vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügen, müssen eine schriftliche Prüfung ablegen, deren Inhalt und Methoden in Anhang D dieses Beschlusses aufgeführt sind.
2. Die schriftliche Prüfung findet am 08. Januar 2020 mit Beginn um 09.30 Uhr statt. Prüfungsort und Abwicklungsmodalitäten werden, mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung, ab dem 20. Dezember 2019, auf der Website www.carabinieri.it und www.persomil.difesa.it und bei den Ämtern für Öffentlichkeitsarbeit des Carabinieri-Generalkommandos (Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico, piazza Bligny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935) und des Verteidigungsministeriums (Direzione Generale per il Personale Militare - Ufficio Relazioni con il Pubblico, viale dell'Esercito n. 186 - 00143 Roma, Telefon: 06517051012), bekannt gegeben.
3. Die Bewerber/Bewerberinnen haben, ohne jegliche Einladung abzuwarten, am vorgesehenen Ort und Tag zwischen 08.30 Uhr und 09.00 Uhr zu erscheinen. Sie haben einen gültigen Personalausweis mit Lichtbild und einen Kugelschreiber mit schwarzer, unauslöschlicher Tinte mit sich zu führen und Folgendes zu beachten:
 - a) ab 09.00 Uhr ist der Zugang zum Prüfungsgebäude nicht mehr gestattet;
 - b) die Bewerber/Bewerberinnen dürfen keine Taschen, Handtaschen, Koffer, Wörterbücher, Mobiltelefone, PCs, Notizen, Schreibpapierblätter und Veröffentlichungen jeglicher Art in den Prüfungsraum mitnehmen.

Während der Prüfung darf nur in den von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Wörterbüchern der italienischen und deutschen Sprache nachgeschlagen werden.

4. Die zu Beginn der Prüfung abwesenden Bewerber/Bewerberinnen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben.

5. Für die Abwicklung der Prüfung finden, soweit möglich, die Bestimmungen nach Artikel 13 und 14 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994 Nr. 487 Anwendung.
6. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die beim Einreichen des Teilnahmesuchts ausdrücklich darum ersucht haben, können gemäß der Sammelbestimmung aus dem Artikel 20 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976 Nr. 752 und dem Artikel 33, Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988 Nr. 574 die schriftliche Prüfung in deutscher Sprache ablegen.
7. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Punktebewertung von mindestens 18/30 erhält. Diese Punktebewertung wird bei der Erstellung der Rangordnung laut Artikel 15 mitberechnet. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die die schriftliche Prüfung nicht bestehen, werden zu den weiteren Wettbewerbsprüfungen nicht zugelassen.
8. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, der Prüfungskalender, der Prüfungsort und die Einladungsmodalitäten zum Körperliche Leistungsprüfungen, psychophysische Überprüfungen, Eignungstest und zu den mündlichen Prüfungen laut Artikel 9, 10, 11 und 12 zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen werden – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – voraussichtlich ab 13. Januar 2020 auf der Website www.carabinieri.it und beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit des Carabinieri-Generalkommandos (Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico, piazza Bligny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935) bekannt gegeben.
9. Die Bewerber müssen, zum Zeitpunkt der der Präsentation zur schriftlichen Prüfung, die Unterlagen zu den im Antrag angegebenen Qualifikationen, für die Vergabe der Zusatzpunktzahl in Anhang B, übergeben. Wenn die vorgenannten Unterlagen innerhalb der angegebenen Frist nicht eingereicht werden, führt dazu, dass die Prüfungskommission keine Inkrementellen Punkte zuschreiben wird.

Artikel 8

Vorzuliegende Unterlagen

1. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die ins gesamtstaatliche Auswahl- und Rekrutierungszentrum bestellt werden, um den körperlichen Leistungsprüfungen und, falls geeignet, den Überprüfungen bezüglich Gesundheitszustand und Eignung unterzogen zu werden, haben folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, die bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen (soweit nicht anders angegeben):
 - a) gültiges Eignungsattest für Leichtathletik-Leistungssport, ausgestellt vom italienischen Verband der Sportärzte oder von anderen beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, in denen Fachärzte für Sportmedizin praktizieren (neben der Originalbescheinigung bzw. der beglaubigten Kopie ist auch eine einfache Kopie derselben mitzubringen). Das Attest darf nicht vor dem 2. Januar 2020 ausgestellt worden sein bzw. muss bis 1. Januar 2021 gültig sein. Die Nichtvorlage dieser Bescheinigung bewirkt den Ausschluss von den Leistungsprüfungen und folglich vom Wettbewerb.
 - b) (falls der Bewerber/die Bewerberin bereits welche besitzen sollte) eine anhand von Aufnahmen in zwei Ebenen erfolgter Thorax-Röntgenuntersuchung einschließlich Befund. Diese darf zum Zeitpunkt der Gesundheitsuntersuchungen nicht älter als sechs Monate sein.
 - c) Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung auf die Virusmarker anti-HAV, HbsAg, anti-HBs, anti-HBc und anti-HCV
 - d) Befund HIV-Antikörpertest
 - e) nach dem Muster im Anhang „E“, welcher Bestandteil dieses Dekretes ist, erstellte Bescheinigung des eigenen Vertrauensarztes, die den guten Gesundheitszustand, das Vorhanden-/Nichtvorhandensein zurückliegender hämolytischer Reaktionen, schwere immunallergische Reaktionen, schwere Intoleranzen und Überempfindlichkeiten gegenüber Medikamenten oder Lebensmitteln bestätigt. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein.
 - f) Bewerberinnen haben außerdem folgende Befunde vorzuweisen:

- Befund mit Bescheinigung des Ergebnisses eines (mittels Blut- oder Urinuntersuchung) durchgeführten Schwangerschaftstests, der - zwecks unbedenklicher Durchführung der körperlichen Leistungsprüfungen und im Sinne der in Artikel 10, Absatz 10 enthaltenen Zielsetzungen – zum Zeitpunkt des Erscheinungstermins nicht älter als fünf Kalendertage sein darf
 - Beckensonographie mit Befund, innerhalb von drei Monaten vor dem Datum der Psychoanalyse durchgeführt (zur Überprüfung der Morphologie atypischer Massen, pathologischer Befunde oder Fehlbildungen der Gebärmutter und der Eierstöcke).
- g) im Dienst stehende Carabinieribeamte haben auch eine von der zuständigen militärischen Sanitätsdienststelle erstellte Zusammenfassung der Krankheiten, an denen sie gelitten haben bzw. leiden, vorzulegen;
- h) Minderjährige Bewerber/Bewerberinnen haben außerdem bei Antreten zu den Gesundheitsuntersuchungen die vom erziehungsberechtigten Elternteil unterzeichnete Erklärung laut Anhang „F“ der Ausschreibung vorlegen.
- Sämtliche von den Bewerbern/Bewerberinnen verlangten instrumentellen Untersuchungen und Laboruntersuchungen sind bei öffentlichen – auch militärischen – oder privaten Gesundheitseinrichtungen durchzuführen, die beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditiert sind, wobei im letzteren Fall auch eine von der betreffenden Gesundheitseinrichtung ausgestellte Originalbescheinigung dieser Akkreditierung vorzulegen ist.

Artikel 9

Körperliche Leistungsprüfungen

1. Die körperlichen Leistungsprüfungen werden, voraussichtlich beginnend ab den 10. Februar 2020, nach den Modalitäten und Kriterien abgehalten, die im Anhang „G“ dieses Dekretes angegeben sind, sowie nach den Vorgaben der mit Verfügung des Direktor des Nationalen Auswahl- und Rekrutierungszentrums genehmigten Fachrichtlinien. Der Ort und die Verfahren für die Durchführung werden mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung –ab dem 13. Januar 2020 durch Veröffentlichung auf der Website www.carabinieri.it. zugänglich gemacht werden.
2. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt ihres Antretens zu den körperlichen Leistungsprüfungen noch minderjährig sind, haben die auf stempelfreiem Papier abgefasste Erklärung des Einverständnisses zum freiwilligen Eintritt in den Carabinieridienst laut Anhang „A“ vorzulegen, die von den Eltern bzw. dem Elternteil, der das alleinige Sorgerecht ausübt, bzw. vom Vormund unterschrieben sein muss. Bei Nichtvorlage dieser Erklärung wird der/die minderjährige Bewerber/Bewerberin von der Prüfung ausgeschlossen.
3. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen angesetzten Termin – trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung – wird als Teilnahmeverzicht gewertet; jene Bewerber/Bewerberinnen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer vom Verteidigungsministerium ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich bereits angemeldet haben, teilnehmen. Wer davon betroffen ist, hat dem oben genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di Selezione e Reclutamento*) per E-Mail (an die Adresse: cnsrconccar@pec.carabinieri.it) bis spätestens 13:00 Uhr des letzten Werktages vor dem vorgesehenen Prüfungstag, zusammen mit entsprechend belegenden Unterlagen, einen Antrag auf Neueinladung zu schicken. Eine Neueinladung kann veranlasst werden, sofern sie mit dem Zeitraum der Prüfungsabhaltung vereinbar ist; sie erfolgt per E-Mail an jene Adresse, die im Teilnahmege such am Wettbewerb angegeben wurde. Die eingeladenen Bewerber/Bewerberinnen haben in geeigneter Sportkleidung zu erscheinen und eine Windjacke mit sich zu führen.

4. Wird auch nur eine der Pflichtübungen nicht bestanden, so wird der Bewerber/die Bewerberin von der Kommission nach Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe b) als ungeeignet bewertet und vom Wettbewerb ausgeschlossen. Werden alle Pflichtübungen und eventuell auch die fakultativen Übungen bestanden, wird der Bewerber/die Bewerberin als geeignet bewertet, wobei ihm/ihr zusätzliche Punkte gemäß den im Anhang „G“ enthaltenen Modalitäten (max. 3,5 Punkte) vergeben werden, die bei der Erstellung der Rangordnungen gemäß Artikel 15 hinzugerechnet werden.

Artikel 10

psychophysische Überprüfungen

1. Bewerber/Bewerberinnen, die sich nach Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen als geeignet herausstellen, werden durch die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe c), beim gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro Nazionale di Selezione e Reclutamento dell'Arma dei Carabinieri, viale Tor di Quinto n. 153, Roma*) Überprüfungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes unterzogen, durch die festgestellt werden soll, ob sie über die psychophysische Eignung für den Eintritt in den Carabinieri-Dienst mit dem Grad eines *Maresciallo* (Feldwebel), Dienstgradgruppe *Ispettori* (Inspektoren), verfügen.
Die psychophysische Eignung der Bewerber/Bewerberinnen wird nach den in den Artikeln 580 und 582 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010 Nr. 90 und nach den einleitend erwähnten, mit Ministerialdekret vom 4. Juni 2014 genehmigten Fachrichtlinien, sowie nach den Vorgaben, die den eigenen mit Direktionsverfügung des Direktor des Nationalen Auswahl- und Rekrutierungszentrums genehmigten Fachbestimmungen entsprechen, ermittelt. Besagte Fachvorgaben werden vor Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website www.carabinieri.it zugänglich gemacht.
2. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die psychophysische Überprüfungen angesetzten Termin, trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet; jene Bewerber/Bewerberinnen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer vom Verteidigungsministerium ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich bereits angemeldet haben, teilnehmen und für Bewerber/Bewerberinnen, die – abhängig von den notwendigen Zeiten für die Ausstellung der Unterlagen nach Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe c), d), e), und (bei Bewerberinnen) des Befundes der Beckensonographie durch die öffentlichen oder akkreditierten Gesundheitseinrichtungen – bis zum Zeitpunkt der Einladung nicht im Besitz der genannten Bescheinigungen und Befunde sind. Die betroffenen Bewerber/Bewerberinnen haben dem Umstand gemäß den Modalitäten in Artikel 9, Absatz 3 mitzuteilen. Bewerberinnen die zum Zeitpunkt der Präsentation für die Durchführung psycho-physischer Untersuchungen nicht den Becken-Ultraschallbericht vorlegen und keine erneute Einberufung beantragt haben, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.
Werden die Unterlagen nach Artikel 8, Abs. 1, Buchstabe c), d), e) und (bei Bewerberinnen) des Befundes der Beckensonografie auch nach der beantragten Neueinladung nicht vorgelegt, kann die Kommission nach Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe c) die psychophysische Eignung nicht bewerten und der Bewerber/die Bewerberin wird demzufolge vom Wettbewerb ausgeschlossen.
3. Vor Durchführung der ärztlichen Untersuchung wird die Kommission für alle Bewerber/Bewerberinnen folgende fachärztlichen Untersuchungen und Laboruntersuchungen veranlassen:
 - a) kardiologische Visite mit EKG
 - b) augenärztliche Visite
 - c) zahnärztliche Visite

- d) HNO-Visite mit audiometrischer Untersuchung
- e) psychiatrische Visite
- f) vollständige Harnuntersuchung, mit Untersuchung des Urinsediments und Untersuchung auf Abbauprodukte von Suchtmitteln und/oder bewusstseinsverändernden Substanzen wie Amphetaminen, Kokain, Opiaten, Cannabinoiden, Barbituraten und Benzodiazepinen.
Die Bewerber müssen eine Einverständniserklärung ausstellen, um den oben genannten Prüfungen unterzogen zu werden, und dieser zum Zeitpunkt der Präsentation zu den psychophysischen Bewertungen, vorlegen. Für Kandidaten, die noch minderjährig sind, muss die oben genannte Erklärung, die dem in Anhang H aufgeführten Muster entspricht, von der Person unterzeichnet werden, die die elterliche Verantwortung ausübt.
Bei positivem Nachweis wird veranlasst, dass dieselbe Urinprobe einem Bestätigungstest (Gaschromatographie-Massenspektrometrie) unterzogen wird
- g) Blutanalyse betreffend:
 - 1) komplettes Blutbild
 - 2) BSG
 - 3) Blutzucker
 - 4) Kreatinin
 - 5) Triglyzeride
 - 6) Cholesterin
 - 7) Transaminasen (GOT - GPT)
 - 8) gesamtes und fraktioniertes Bilirubin
 - 9) Gamma-GT
- h) Prüfung auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch
- i) Alle weiteren Untersuchungen (einschließlich Röntgenuntersuchung), die für die Gewährleistung einer angemessenen klinischen und rechtsmedizinischen Beurteilung für notwendig erachtet werden. Sollte es sich als erforderlich herausstellen, einen Bewerber/eine Bewerberin radiologischen Untersuchungen zu unterziehen, die für eine Überprüfung auf mögliche derzeit bestehende oder zurückliegende - mit anderen Methoden oder fachärztlichen Untersuchungen nicht feststellbare und nicht einschätzbare Erkrankungen und für deren Beurteilung unerlässlich sind, so hat der/die betreffende Bewerber/Bewerberin die Erklärung laut Anhang „F“, welcher Bestandteil dieses Dekretes ist, zu unterzeichnen. Minderjährige Bewerber/Bewerberinnen haben darauf zu achten, dass sie für den Fall einer solchen Röntgenuntersuchung zu den Überprüfungen des Gesundheitszustandes die von den beiden Eltern bzw. vom erziehungsberechtigten Elternteil ausgefüllte und unterzeichnete Einverständniserklärung gemäß genanntem Anhang „F“ mitbringen. Wird diese Erklärung nicht vorgelegt, kann der/die minderjährige Bewerber/Bewerberin nicht radiologisch untersucht werden. Zur Beurteilung der psychopsychischen Eignung, können, bei früheren bemerkenswert traumatischen oder pathologischen Zustände des/der Bewerber/Bewerberinnen, Gesundheit Aufzeichnungen erforderlich sein

Die Bewerberinnen werden einer gynäkologischen Visite unterzogen.

4. Bei der Ermittlung des Gesundheitszustandes wird Folgendes überprüft:
- a) für die bei den Carabinieri Dienst leistenden Bewerber/Bewerberinnen, mit Ausnahme der Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen, das Nichtbestehen einer Invalidität im Sinne von Artikel 686, Absatz 1, Buchstabe e) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66 oder wie von Punkt 2 der Hinweise der technischen Bestimmungen bezüglich der Mängel und Erkrankungen, welche Grund für die Nichteignung für den Militärdienst sind, hervorgeht. (Ministerialdekret vom 4. Juni 2014).
 - b) für alle anderen Bewerber/Bewerberinnen, das Bestehen folgenden mindesterforderlichen Gesundheitsprofils, beurteilt laut Ministerialdekret vom 4. Juni 2014, auf der Basis der technischen Direktive zur Abzeichnung des Profils, der fürs Militärdienst als geeignet erachteten Personen laut DM 04/06/2014: Psyche (PS) 1, Konstitution (CO) 2, Herz-Kreislauf-Apparat (AC) 2, Atmungsapparat (AR) 2, verschiedene Organe (AV) 2 (G6PD nicht definiert), oberer

Bewegungsapparat (LS) 2, unterer Bewegungsapparat (LI) 2, Gehör (AU) 2, Sehvermögen (VS) 2 (Sehschärfe gleich oder mehr als insgesamt 16/10 und nicht weniger als 7/10 am schwächeren Auge, erreichbar mit Korrektur von nicht mehr als 4 Dioptrien nur bei Kurzsichtigkeit, auch nur an einem Auge, und von nicht mehr als drei Dioptrien, auch nur an einem Auge, für andere Refraktionsfehler, normales Gesichtsfeld und normale Augenmotilität, normales Farbempfinden. Nur die PRK und LASIK sind für die refraktäre Chirurgie zugelassen

5. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen außerdem die Grenzwerte der physischen Parameter in Bezug auf die Körperzusammensetzung, die Muskelkraft und die Muskel- und Organzellmasse (BCM) einhalten, die in Artikel 587 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010 Nr. 90, abgeändert mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015 Nr. 207, angegeben sind und gemäß der einleitend genannten vom Generalinspektorat der Gesundheitsbehörde des Militärs erlassenen Fachrichtlinien festgestellt werden. Die ob genannte Voraussetzung, wird beim militärischem Personal im Besitz der bedingungslosen Eignung für den Militärdienst, welchem an den Wettbewerben der Streitkräfte teilnimmt, nicht erneut ermittelt
6. Die Kommission teilt dem Bewerber/der Bewerberin das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gleich schriftlich mit, wobei sie ihm/ihr die entsprechende Niederschrift mit einer der folgenden Beurteilungen aushändigt:
 - a) „geeignet“ mit Angabe des Gesundheitsprofils falls vorgesehen
 - b) „nicht geeignet“ mit Begründung.
7. Für „nicht geeignet“ werden Bewerber/Bewerberinnen befunden:
 - a) welche angegebenen Grenzwerte der physischen Parameter in Bezug auf die Körperzusammensetzung, die Muskelkraft und die Muskel- und Organzellmasse (BCM) nicht einhalten in Absatz 5 genannt
 - b) an denen Folgendes festgestellt wird:
 - 1) Mängel und Erkrankungen, die laut Ministerialdekret vom 4. Juni 2014 technischen Bestimmungen bezüglich der Mängel und Erkrankungen“ , welche einen Grund für eine Nichteignung zum Militärdienst darstellen Artikel 52 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, Nr. 90 oder die eine Einstufung in ein niedrigeres als das unter vorhergehendem Absatz 4, Buchstabe b) genannte Gesundheitsprofil bewirken
 - 2) auch nur leichte Sprachstörungen (Stottern und Dysarthrie)
 - 3) positives Ergebnis der Überprüfung auf Alkoholmissbrauchs oder positiver Nachweis von Abbauprodukten von Suchtmitteln und/oder bewusstseinsverändernden Substanzen im Urin, die von einer militärischen oder zivilen Krankenhauseinrichtung bestätigt sein müssen
 - 4) Krankheiten oder Verletzungen, für die bis zur Wiederherstellung des für die Teilnahme am Ausbildungskurs erforderlichen Gesundheitszustandes und der dafür erforderlichen Voraussetzungen eine lange Genesungszeit vorgesehen ist
 - 5) sämtliche in den vorhergehenden Punkten nicht genannten Mängel und Erkrankungen, die in jedem Fall mit dem Besuch des Ausbildungskurses und dem nachfolgenden Dienst als *Maresciallo* (Feldwebel) der Carabinieri–Dienstgradgruppe *Ispettori* (Inspektoren) unvereinbar sind.
8. Auch Bewerber/Bewerberinnen, , ausgenommen der Angehörigen der Streitkräfte, die folgende Tätowierungen aufweisen, werden für „nicht geeignet“ befunden:
 - a) Tätowierungen, die beim Tragen jeglicher Art von Uniform, einschließlich Sportuniform (kurze Hose und T-Shirt), sichtbar sind;
 - b) Tätowierungen, die sich zwar an Körperstellen befinden, die von den Uniformen bedeckt werden, aber aufgrund ihrer Größe, ihres Inhalts oder ihrer Art verunstaltend sind, gegen den Anstand verstoßen bzw. die Institutionen in Misskredit bringen oder auch einen möglichen Indikator für eine abnorme Persönlichkeit darstellen (in diesem Fall ist eine Feststellung anhand einer psychiatrischen Visite und mit geeigneten psychodiagnostischen Tests erforderlich).
9. Die beiden psychophysische Überprüfungen erzielte Beurteilung ist endgültig und kann durch keine erneute Überprüfung geändert werden, da sie auf dem Zustand der Person zum Zeitpunkt der Untersuchung beruht. Für „nicht geeignet“ befundene Bewerber/Bewerberinnen werden nicht zu den

- anderen Wettbewerbsprüfungen zugelassen.
10. Bei positivem Ergebnis des Schwangerschaftstests laut Artikel 8, Absatz 1 kann die Kommission keinesfalls die in weiterer Folge vorgesehenen Überprüfungen vornehmen und muss von der Beurteilung absehen (Artikel 580 Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010 Nr. 90; und Punkt 10 der Hinweise in der mit Ministerialdekret vom 4. Juni 2014 verabschiedeten Fachrichtlinie über die Anwendung des Verzeichnisses der Mängel und Erkrankungen, die einen Grund für eine Nichteignung zum Militärdienst darstellen, wonach eine Schwangerschaft ein vorübergehender Hinderungsgrund für die Überprüfung der Eignung zum Militärdienst ist. Schwangere Bewerberinnen werden erneut zum gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) geladen, um an einem Termin, der mit der Erstellung der Rangordnungen laut nachstehendem Artikel 15 vereinbar ist, den fachärztlichen Visiten und Überprüfungen gemäß Absatz 3 unterzogen zu werden. Aus organisatorischen Gründen können besagte Bewerberinnen unter Vorbehalt zu den weiteren Wettbewerbsprüfungen zugelassen werden. Falls beim zweiten Einladungstermin der vorübergehende Hinderungsgrund immer noch besteht, wird die Bewerberin mit begründeter Verfügung wegen nicht möglicher Überprüfung der Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen vom Wettbewerb ausgeschlossen.
 11. Bewerber/Bewerberinnen, an denen Erkrankungen oder frische akute Verletzungen mit voraussichtlich kurzer Heilungsdauer festgestellt werden, die aus wissenschaftlicher Sicht einen derartigen wahrscheinlichen Besserungsverlauf haben, dass davon auszugehen ist, dass die Zurückerlangung der erforderlichen Voraussetzungen innerhalb eines mit der Abhaltung des Wettbewerbs vereinbaren Zeitraums möglich ist, werden durch dieselbe Ärztekommision an einem mit der Erstellung der Rangordnungen nach Artikel 15 vereinbaren Datum einer weiteren Begutachtung des Gesundheitszustandes unterzogen, um die eventuelle Zurückerlangung der körperlichen Eignung zu überprüfen. Aus organisatorischen Gründen können besagte Bewerber/Bewerberinnen unter Vorbehalt zu den weiteren Wettbewerbsprüfungen zugelassen werden. Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der neuen ärztlichen Visite die vorgesehene psychophysische Eignung nicht wiedererlangt haben, werden als „nicht geeignet“ bewertet und vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Beurteilung wird den Betroffenen mitgeteilt.
 12. Sämtliche Bewerber/Bewerberinnen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, haben sich während der Überprüfungen bezüglich des Gesundheitszustandes an die Disziplinarregeln und die kaserneninternen Regeln zu halten und Sportbekleidung zu tragen. Sollten sich die Wettbewerbshandlungen auch auf den Nachmittag ausdehnen, erhalten die Bewerber/Bewerberinnen Verpflegung (nur einen Gang) auf Kosten des Verteidigungsministeriums.

Artikel 11

Eignungstest

1. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die am Ende der psycho-physischen Untersuchung, laut Artikel 10, einer positive Beurteilung bekommen haben, können voraussichtlich ab dem 13. Februar 2020, gemäß Artikel 641 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66, zum Eignungstest antreten.
2. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Abhaltung des Eignungstests angesetzten Datum, trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet; die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer vom Verteidigungsministerium ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen. Die betroffenen Bewerber/Bewerberinnen haben dem Umstand gemäß den Modalitäten in Artikel 8, Absatz 3 mitzuteilen.

3. Der Eignungstest welche von der Kommission laut Artikel 5, Abs. 1, Buchst. d) durchgeführt wird, besteht aus zwei getrennten Phasen:
 - a) Eine Untersuchung, mit Ziel einer Vorevaluierung der Testergebnisse zwecks endgültiger Entscheidungsfindung, die gesondert durch folgende Offiziere durchgeführt wird:
 - Oberfeldärzte für Psychologie, anhand eines oder mehrerer Tests und/oder Fragebögen und eventueller Performancetests und deren anschließende Auswertung
 - Offiziere mit der Berufsqualifikation eines Auswahlprüfers („*periti selettori attitudinali*“), anhand eines Interviews Die Ergebnisse werden in einem „psychologischen Bericht“ und einem „Eignungsevaluierungsblatt“ niedergeschrieben.
 - b) dem Beschluss, bei dem die nach Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe d) der Ausschreibung ernannte Kommission die Untersuchungsergebnisse und den Ausgang eines zusätzlichen Gesprächs vor dem Kollegium die endgültige Entscheidung über die Eignung und den Besitz der zur Ausführung der Aufgaben eines *Maresciallo* (Feldwebel) der Carabinieri und zur Übernahme der sich daraus ergebenden Verantwortung notwendigen Fähigkeiten, und in einer unmittelbaren Perspektive die Fähigkeit, eine harmonische Einfügung und eine angemessene Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Ausbildungskontext der Marschallschule zu gewährleisten, trifft.Diese Tests erfolgen nach den Modalitäten, die durch die eigenen mit Direktionsverfügung der Direktor des Nationalen Auswahl- und Rekrutierungszentrums genehmigten Fachbestimmungen geregelt sind. Besagte Fachbestimmungen werden vor Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website www.carabinieri.it zugänglich gemacht.
4. Die Kommission teilt dem Bewerber/der Bewerberin gleich schriftlich mit, ob er/sie für „geeignet“ oder „nicht geeignet“ befunden wurde. Die Entscheidung ist endgültig. Die für “nicht geeignet” befundenen Bewerber/Bewerberinnen werden zu den weiteren Wettbewerbsprüfungen nicht zugelassen.
5. Bewerber/Bewerberinnen, die den Streitkräften angehören, haben am Tag der Eignungsprüfung die Uniform zu tragen. Alle Bewerber/Bewerberinnen, einschließlich jener, die den Streitkräften angehören, haben sich an die Disziplinarregeln und kaserneninternen Regeln zu halten. Sollten sich die Wettbewerbshandlungen auch auf den Nachmittag ausdehnen, erhalten die Bewerber/Bewerberinnen Verpflegung (Mittagessen) auf Kosten des Verteidigungsministeriums.

Artikel 12

Mündliche Prüfung

1. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die bei der Eignungsprüfung für “geeignet” befunden wurden, sind zur mündlichen Prüfung zugelassen und werden nach den Modalitäten laut Artikel 7, Absatz 8 eingeladen. Die Prüfung findet voraussichtlich ab dem 17. März 2020 statt und hat die Fächer laut dem im Anhang “D” dieses Dekrets angeführten Programm zum Inhalt. Der Prüfungsort, der Einladungskalender und die Abwicklungsmodalitäten der mündlichen Prüfung werden – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab dem 18. Februar 2020 auf der Website www.carabinieri.it und beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit des Carabinieri-Generalkommandos (*Comando Generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*, piazza Bligny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935) bekannt gegeben.
2. Ein Nichterscheinen zu Prüfungsbeginn wird als Teilnahmeverzicht gewertet; die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer vom Verteidigungsministerium ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich bereits angemeldet haben, teilnehmen. Die betroffenen Bewerber/Bewerberinnen haben diesen Umstand gemäß den Modalitäten in Artikel 9, Absatz 3 mitzuteilen.

3. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Punktebewertung von mindestens 18/30 erhält. Diese Punktebewertung wird bei der Erstellung der Rangordnung laut Artikel 15 mitberechnet.

Artikel 13

Fakultative Prüfung in der Fremdsprache

1. Nur die Bewerber/Bewerberinnen, die im Teilnahmesuch darum ersucht haben, die fakultative Prüfung in der Fremdsprache abzulegen, und die mündliche Prüfung laut Artikel 13 bestanden haben, können zu dieser Prüfung antreten. Sie besteht in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei nur eine der im Anhang „C“ angegebenen Sprachen gewählt werden kann. Die Prüfung findet, sofern nicht anders mitgeteilt, ab dem 18. März 2020, nach den Modalitäten im Anhang „D“, welcher Bestandteil dieses Dekrets ist, statt.
2. Ort und Abwicklungsmodalitäten des schriftlichen Teils und Einladungskalender des mündlichen Teils der Prüfung in der Fremdsprache werden – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab dem 18. Februar 2020 auf den Websites www.carabinieri.it und www.persomil.difesa.it und bei den Ämtern für Öffentlichkeitsarbeit des Carabinieri-Generalkommandos (*Comando Generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*, piazza Bliigny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935) und des Verteidigungsministeriums (*Direzione Generale per il Personale Militare - Ufficio Relazioni con il Pubblico*, viale dell'Esercito n. 186 - 00143 Roma, Telefon: 06517051012) bekannt gegeben. Es wird keine Neueinladungen geben.
3. Jeder Bewerber/Jede Bewerberin kann ab dem siebten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils auf der dem Wettbewerb gewidmeten Seite des Internetportals www.carabinieri.it in den an ihn/sie ausgeteilten Fragebogen, in den Korrekturraster und in das eigene Testbeantwortungsformular Einsicht nehmen.

Artikel 14

Fahrtkosten und Urlaub

1. Die Kosten für die Fahrten von und zu den Orten, an denen die Prüfungen und Überprüfungen laut Artikel 6, Absatz 1 dieser Ausschreibung stattfinden, und die Aufenthaltskosten am Prüfungsort tragen die Bewerber/Bewerberinnen selbst.
2. Bewerber/Bewerberinnen, die den Streitkräften angehören und im Dienst stehen, können Sonderurlaub für die Ablegung der Prüfungen laut Artikel 6, Absatz 1 in Anspruch nehmen, und zwar nur für die Tage, an denen die Prüfungen und Untersuchungen erfolgen, und nur für die zur Erreichung besagter Prüfungsorte und die Rückkehr an den Dienstort unbedingt notwendige Zeit. Sollte der Bewerber/die Bewerberin aus von seinem/ihrer eigenen Willen abhängigen Gründen zur Prüfung nicht antreten oder davon ausgeschlossen werden, wird der Sonderurlaub vom ordentlichen Urlaub des laufenden Jahres abgezogen.

Artikel 15

Rangordnung

1. Die nach Abschluss aller Prüfungen laut Artikel 6 für geeignet befundenen Bewerber/Bewerberinnen werden von der Kommission nach Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a) in die endgültige Rangordnung eingetragen.
2. Die Rangordnung wird erstellt, indem zu der durchschnittlichen Punktebewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Zusatzpunkte hinzugerechnet werden, die bei den körperlichen

- Leistungsprüfungen, der fakultativen Prüfung in der Fremdsprache und der Bewertung der Unterlagen nach den im Anhang „B“ angeführten Kriterien erzielt werden.
3. Um die Wettbewerbsverfahren möglichst kurz zu halten, wird die Prüfungskommission gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a) nach vorheriger Festlegung der entsprechenden Kriterien nur die Vorzugstitel der Bewerber/Bewerberinnen, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, bewerten. Zu diesem Zweck wird die Kommission zuerst die anonym gehaltenen Arbeiten korrigieren, um dann nur die Verfasser der für ungenügend bewerteten Arbeiten zu identifizieren, sodass die geeigneten Bewerber/Bewerberinnen durch Subtraktion festgestellt werden können. Die für genügend bewerteten Arbeiten sind erst nach der Bewertung der Vorzugstitel mit dem jeweiligen Verfasser zu verbinden.
 4. Als gültig erachtet werden nur jene Vorzugstitel, die die Bewerber/Bewerberinnen beim Einreichen des Teilnahmegesuchs vorweisen können und die im Gesuch angeführt wurden.
 5. Bei gleicher Bewertung wird, im Sinne von Artikel 688, Absatz 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66, für die Erstellung der Rangordnung der Besitz eines oder mehrerer folgender Vorzugstitel berücksichtigt: Kriegswaisen und Gleichgestellte, Kinder von Trägern einer Auszeichnung für militärische oder zivile Tapferkeit („al valor militare“/„al valor civile“), Trägern einer Goldmedaille für Tapferkeit („medaglia d’oro al valore“) der Carabinieri, des Heeres, der Marine oder der Luftwaffe, Kinder von Opfern, die in Erfüllung ihrer Pflicht umgekommen sind. Bei weiterhin gleicher Bewertung werden die im Artikel 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994 Nr. 487 und die im Artikel 73 des Gesetzesdekretes vom 21 Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98 vorgesehenen Titel berücksichtigt und, hilfsweise wird, gemäß Artikel 3, Absatz 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1997 Nr. 127 in der von Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998, Nr. 191 abgeänderten Fassung, der/die jüngere Bewerber/Bewerberin vorgezogen.
 6. Werden im Teilnahmegesuch Verdienst- oder Vorzugstitel angeführt, so hat der Bewerber/die Bewerberin sämtliche zweckdienlichen Angaben zu machen, damit die Verwaltung die vorgesehenen Kontrollen über diese Titel sofort durchführen kann. Die entsprechenden Unterlagen können spätestens, auch als Ersatzerklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 Nr. 445, nach den im Artikel 3, Absatz 8 angegebenen Modalitäten vorgelegt werden.
 7. Die von der Prüfungskommission erstellte allgemeine Rangordnung wird mit Verfügung des Generaldirektors für das Militärische Personal genehmigt und dann im offiziellen Amtsblatt des Verteidigungsministeriums (*Giornale Ufficiale della Difesa*) und auf den Websites www.carabinieri.it und www.persomil.difesa.it veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Rangordnung wird, mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung, im Gesetzesanzeiger der Italienischen Republik kundgemacht.
 8. Die geeigneten Bewerber/Bewerberinnen werden, in der Reihenfolge der Rangordnung und bis zur Deckung der ausgeschriebenen Stellen, unter Berücksichtigung der vorbehaltenen Stellen und der Kriterien nach Artikel 1, Absatz 2, zu Gewinnern/Gewinnerinnen erklärt und zum 10. dreijährigen Ausbildungskurs für *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) zugelassen.

Artikel 16

Feststellung der Voraussetzungen

1. Zur Feststellung der Voraussetzungen laut Artikel 2 dieses Dekrets und des effektiven Besitzes der von den Bewerbern/Bewerberinnen erklärten Titel nach Artikel 15, Absätze 2 und 4, kann das gesamtstaatliche Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di Selezione e Reclutamento del Comando Generale dell’Arma dei Carabinieri*) gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 Nr. 445 bei den zuständigen Ämtern und Körperschaften um Bestätigung der im Teilnahmegesuch und in den von den Wettbewerbsgewinnern/-gewinnerinnen unterzeichneten Ersatzerklärungen gemachten Angaben nachfragen.
2. Sollte die im vorausgehenden Absatz 1 genannte Kontrolle ergeben, dass die in den Erklärungen enthaltenen Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, verliert der/die Erklärende – unbeschadet der in

Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000 Nr. 445 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung – die eventuell aus einer auf der Grundlage der nicht wahrheitsgetreuen Erklärung erlassenen Maßnahme erwachsenen Vorteile.

3. Bis zum Abschluss der Kontrolle über die Erfüllung der Voraussetzungen nehmen alle Bewerber/Bewerberinnen unter Vorbehalt an den Prüfungen teil. Die Verwaltung kann jederzeit, auch aufgrund nachfolgender Kontrollen, einen Bewerber/eine Bewerberin vom Wettbewerb oder von der Teilnahme am Ausbildungskurs ausschließen bzw. ihn/sie der Einstufung als Gewinner/Gewinnerin für verlustig erklären, wenn dieser/diese die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die in dieser Ausschreibung enthaltenen Ausschlussfristen nicht beachtet hat.
4. Folgende Bescheinigungen werden von Amts wegen eingeholt:
 - a) Strafregisterauszug
 - b) Unbedenklichkeitserklärung für die Aufnahme in den Carabinieri-Dienst (für die bei einer anderen Streit- bzw. Polizeikraft Dienst leistenden Bewerber/Bewerberinnen).

Artikel 17

Zulassung zum Kurs

1. Die zum Kurs für *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) zugelassenen Carabinieriabten:
 - a) behalten den Grad, den sie bei der Zulassung hatten, wenn sie der Dienstgradgruppe *Sovrintendenti* (Polizeimeister) oder *Appuntati* (Gefreiten) und Carabinieri angehören
 - b) Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen werden nach der für die freiwillige Aufnahme in den Carabinieridienst vorgesehenen Frist zum einfachen Carabiniere befördert
 - c) Offiziersanwärter/-Anwärterinnen mit vorgegebener Verpflichtungszeit werden nach der für die freiwillige Aufnahme in den Carabinieridienst vorgesehenen Frist zum einfachen Carabiniere befördert und ihre Dienstzeit wird in eine vierjährige Dienstzeit mit Laufzeit ab dem Einberufungsdatum umgewandelt
 - d) Offiziere mit vorgegebener Verpflichtungszeit werden zum Ausbildungskurs zugelassen, nachdem sie auf ihren Grad verzichtet haben
 - e) ehemalige Carabinieribeamte, Dienst leistende oder ehemalige Bedienstete anderer Streitkräfte und Zivilpersonen, auch wenn sie anderen Polizeikräften angehören, werden zum Ausbildungskurs zugelassen, nachdem sie auf ihren Grad und ihre Berufsqualifikation verzichtet haben, wobei sie zum/zur Carabinieri-Anwärter/Anwärterin und nach den für die freiwillige Aufnahme in den Carabinieri-Dienst vorgesehenen Modalitäten und Fristen befördert werden.
2. Besagte Bedienstete werden bei der Schule für Feldwebel und Wachtmeister (*Scuola Marescialli e Brigadieri*) ab dem vom Generalkommando der Carabinieri festgesetzten Datum aufgenommen und ab demselben Datum als Anwärter/Anwärterin eingestuft.
3. Die Teilnehmer am 10. dreijährigen Ausbildungskurs für *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterin):
 - werden auf Kosten des Verteidigungsministeriums zu dem vom Studienplan der Schule für Feldwebel und Wachtmeister vorgesehenen Laureatsstudium „Rechtswissenschaft der Sicherheit“ Klasse L-14 eingeschrieben
 - Die Teilnehmer können, um den, am Ende des Ausbildungszyklus, vorgesehenen Abschluss zu erreichen, keinen, vor der Aufnahmen, eventuelle bestandenen Universität Prüfungen gelten lassen

Artikel 18

Erscheinen zum Ausbildungskurs

1. Der 10, drei Studienjahre umfassende Ausbildungskurs für *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) beginnt voraussichtlich im Monat Oktober 2020 an der Schule für Feldwebel und Wachtmeister (*Scuola Marescialli e Brigadieri*) der Carabinieri in Florenz und findet, gemäß den Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010 Nr. 90

statt.

2. Das Verteidigungsministerium kann die Wettbewerbsgewinner/Gewinnerinnen vor Kursbeginn einberufen, um das Aufnahmeverfahren vorzunehmen, darunter die ärztliche Kontrollvisite um festzustellen, ob die vorgeschriebene psychophysische Eignung nach Artikel 10 nach wie vor erhalten ist. Bewerber/Bewerberinnen, an denen mittlerweile aufgetretene Krankheiten oder Fehlbildungen festgestellt werden, werden nochmals an das gesamtstaatliche Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) verwiesen, um der Überprüfung der psychophysischen Eignung für den Carabinierdienst durch die Kommission nach Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe c) unterzogen zu werden. Bescheide über eventuelle Nichteignungen oder über zeitweilige Nichteignungen, die länger als zehn Tage über den Erscheinungstermin hinaus andauern, bewirken den Wettbewerbsausschluss. Die Nichteignungserklärung ist endgültig. Für nicht geeignet befundene Bewerber/Bewerberinnen werden in der Reihenfolge der Rangordnungen laut Artikel 15 durch andere, geeignete Bewerber/Bewerberinnen ersetzt.
3. Bei der ärztlichen Kontrollvisite haben die Wettbewerbsgewinner/-Gewinnerinnen Folgendes vorzulegen:
 - Impfzeugnis mit Impfungen im Kindesalter, gemäß dem Gesetzesdekret vom 7. Juni 2017, Nr. 73, umgewandelt mit Änderungen, durch das Gesetz vom 31. Juli 2017, Nr. 119 und eventuellen Reiseimpfungen sowie eventuellen zurückliegenden arbeitsbedingten Impfungen. Bei fehlender relativer Impfung, sollte ein Bericht hervorgebracht werden, aus dem die Antikörper (IgG) -Dosis für Masern, Röteln, Mumps und Windpocken hervorgeht;
 - bei nicht erfolgter entsprechender Impfung, Nachweis der Masern-, Röteln- und Mumpsantikörper
 - Zum alleinigen Zweck einer späteren Einstellung, einer Laborbefund über die quantitative Bestimmung der Glukose-6-phosphat-Dehydrogenase (G6PD) in den Erythrozyten, ausgedrückt in prozentueller Enzymaktivität, nicht früher als 60 Tagen vor der Visite ausgestellt ; Bewerber/Bewerberinnen mit nachgewiesenem Mangel des G6PD-Enzyms haben die Erklärung über die erfolgte Aufklärung und die Verantwortungsübernahme gemäß Anhang „I“ vorzulegen
 - eine von einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung ausgestellte Bescheinigung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors.

Carabinieribeamte haben eine in den dreißig Tagen vor Kursbeginn ausgestellte anamnetische Bescheinigung der Impfungen (Gesundheitskarte oder Gesundheitsbüchlein) vorzulegen.
4. Die Wettbewerbsgewinnerinnen müssen zudem, innerhalb 5 Tagen vor dem Vorstellungsdatum, einen von einer öffentlichen – auch militärischen – oder beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten privaten Gesundheitseinrichtung ausgestellten Befund mit Bescheinigung des Ergebnisses eines (mittels Blut- oder Urintest) durchgeführten Schwangerschaftstests vorlegen, der zum Zeitpunkt des Erscheinungstermins nicht mehr als fünf Kalendertage zurückliegen darf. Bei positivem Ergebnis des Schwangerschaftstests wird die ärztliche Kontrollvisite laut vorherigem Absatz gemäß Artikel 580 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66 ausgesetzt und die Betroffene von Amts wegen an den nächstmöglichen Ausbildungskurs verwiesen.
5. Die Wettbewerbsgewinner/-Gewinnerinnen haben, ohne weitere Mitteilung abzuwarten, an dem Tag und nach den Modalitäten bei besagter Schule vorstellig werden, die ab den ersten 10 Tagen im September 2020 – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – auf der Website www.carabinieri.it und beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit des Carabinieri-Generalkommandos (*Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*, Piazza Bligny n. 2, 00197 Roma, Telefonnummer 0680982935) bekannt gegeben werden.
6. Diejenigen, die nicht Carabinieribeamte sind, müssen am Tag, an dem sie bei der Schule vorstellig werden, eine Ersatzerklärung über die Erfüllung/Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Voraussetzungen abgeben.
7. Zwecks Einschreibung zum Laureatsstudium, das die *Allievi Marescialli* (Feldwebel-Anwärter/Anwärterinnen) absolvieren müssen, haben die Gewinner/Gewinnerinnen, auf Anfrage des Kommandos besagter Schule für Feldwebel und Wachtmeister (*Scuola Marescialli e Brigadieri*) eine Ersatzerklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.

- Dezember 2000 Nr. 445 darüber abzugeben, dass sie im Besitz des Abschlusszeugnisses einer Sekundarschule zweiten Grades sind und bei keiner anderen Universität eingeschrieben sind.
8. Ein Nichterscheinen bei besagter Schule für Feldwebel und Wachtmeister (*Scuola Marescialli e Brigadieri*) am festgesetzten Tag wird als unwiderruflicher Teilnahmeverzicht gewertet. Die entsprechenden Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen werden von der Schule innerhalb der ersten zwanzig Kurstage, unter Berücksichtigung des Stellenvorbehalts, nach der Reihenfolge der Rangordnung durch andere für geeignet befundene Bewerber/Bewerberinnen ersetzt. Die Schule kann jedoch aus erwiesenen schwerwiegenden Gründen - welche von Carabinieribeamten über das zuständige Gebiets- oder Zugehörigkeitskommando im Voraus bekannt gegeben werden müssen - einen Aufschub des Erscheinens bis zum zehnten Tag nach Kursbeginn genehmigen.
 9. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf die Aufnahme oder Kursteilnahme ist unwiderruflich.

Artikel 19

Ernennung zum *Maresciallo* (Feldwebel)

1. Die am Ende des zweiten Studienjahres für geeignet befundenen Anwärter/Anwärterinnen werden zum *Maresciallo* (Feldwebel) ernannt.
2. Die Ernennung zum *Maresciallo* (Feldwebel) im Sinne von Artikel 772 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66 wird für jene für geeignet befundenen Anwärter/Anwärterinnen ausgesetzt:
 - a) gegen die ein Hauptverfahren eingeleitet wurde oder die zu einem besonderen Verfahren wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens zugelassen wurden
 - b) gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, das zu einer sich auf ihren Status auswirkenden Strafmaßnahme führen kann
 - c) die ihrer Stellung bzw. der Funktionen des Grades enthoben wurden
 - d) die aus irgendeinem Grund seit mindestens 60 Tagen im Wartestand sind.
3. Nach Abschluss des Ausbildungskurses werden die *Marescialli* (Feldwebel) Abteilungen/ Körperschaften/Ämtern in der Provinz Bozen bzw. mit regionalen Zuständigkeiten zugewiesen.

Artikel 20

Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folge Verordnung) werden die Bewerber/Bewerberinnen darüber informiert, dass die Verarbeitung der von ihnen während der Teilnahme am Auswahlverfahren / Einstellungsverfahren bereitgestellten, oder in jedem Fall zu diesem Zweck erworben, personenbezogenen Daten, ausschließlich der Durchführung der entsprechenden institutionellen Aktivitäten dient. Die Verarbeitung personenbezogener und spezieller Daten erfolgt durch die hierzu berechtigten Personen, einschließlich derer, die zu den in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Kommissionen gehören, durch die Verwendung von Verfahren, die auch computergestützt sind und mit Hilfe spezieller automatisierter Datenbanken, auf die Art und Weise und innerhalb der Grenzen, die für die Verfolgung der Zwecke erforderlich sind, für die personenbezogene und besondere Daten verarbeitet werden, dies gilt auch im Falle einer Weitergabe an Dritte und auch nach einer etwaigen Anbahnung des Arbeits- / Dienstleistungsverhältnisses zu Zwecken, die mit der Verwaltung des Geschäftsverhältnisses selbst zusammenhängen.
2. Zwecks Feststellung der Teilnahmevoraussetzungen und Bewertung der Vorzugstitel ist die Übermittlung der Daten Pflicht. Folge einer fehlenden Übermittlung, ist der Ausschluss vom Auswahlverfahren oder des Einstellungsverfahrens.

3. In Bezug auf die Datenverarbeitung wird darüber informiert:
- a) Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die Generaldirektion für militärisches Personal mit Sitz in Rom, Viale dell'Esercito No. 186. Der Verantwortliche kann kontaktiert werden, indem Sie eine entsprechende E-Mail an folgende E-Mail-Adressen senden: persomil@persomil.difesa.it; Zertifizierte E-Mail-Adresse: persomil@postacert.difesa.it
 - b) Die für den Schutz personenbezogener Daten verantwortliche Person kann unter folgenden E-Mail-Adressen kontaktiert werden: rpd@rpd.difesa.it; Zertifizierte E-Mail-Adresse: rpd@postacert.difesa.it, veröffentlicht auf der offiziellen Website www.difesa.it
 - c) Der Zweck der Verarbeitung besteht in der Herstellung des Arbeits- / Dienstleistungsverhältnisses und findet seine Rechtsgrundlage im Gesetzesdekret Nr. 66/2010 und im D.P.R. n. 90/2010, insbesondere auf die Artikel 1053 bis 1075;
 - d) die Daten können den öffentlichen Verwaltungen, die direkt am Einstellungsverfahren beteiligt sind, sowie der rechtlichen / wirtschaftlichen Lage oder Beschäftigung des Bewerbers sowie den Sozialversicherungsbehörden mitgeteilt werden;
 - e) die Datenübermittlung erfolgt gemäß den Bestimmungen der in Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben d und Absatz 4 genannten Verordnungen sowie gemäß dem Gesetzesdekret Nr. n. 90/2010 gemäß Artikel 1055 Absätze 5 und 7;
 - f) Die Aufbewahrungsfrist für das Militär und für die Wettbewerbsgewinner wird innerhalb eines Zeitraums festgelegt, der ihren Dienstaufenthalt nicht übersteigt und bis zu ihrem Pensionierung und Abgabe an die zuständigen Stellen; Für nicht in Frage kommende Bewerber wird es bis zur Erreichung der öffentlichen Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, festgelegt, einschließlich des Schutzes der Interessen der Verteidigungsbehörde in den zuständigen Justizämtern;
 - g) Jegliche Beschwerde kann bei der Behörde zum Schutz personenbezogener Daten als Aufsichtsbehörde mit Sitz auf der Piazza Venezia eingereicht werden. 11 - 00187 Rom, E-Mail-Adressen: garante@gdp.it; protocollo@pec.gdp.it.
4. Den Bewerber werden, die in den Artikeln 15 bis 21 der genannten Verordnung vorgesehenen Rechte anerkannt, einschließlich des Rechts auf Zugang zu den sie betreffenden Daten, das Recht, fehlerhafte, unvollständige oder in Form von Bestimmungen erhoben, die nicht dem Gesetz entsprechen, zu korrigieren, aktualisieren, ergänzen, oder löschen; sowie das Recht, sich aus legitimen Gründen ihrer Behandlung zu widersetzen. Diese Rechte können gegen die Generaldirektion Militärpersonal, Datenkontrolleur, geltend gemacht werden

Artikel 21

Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

Eventuelle Anträge der Wettbewerbsteilnehmer auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen sind im Sinne des Gesetzes vom 7. August 1990 Nr. 241 per E-Mail an folgende Adressen zu schicken:

- cnsrcontenzioso@pec.carabinieri.it ausschließlich nach dem in Anhang „L“ Modell.

Das vorliegende Dekret wird gemäß den geltenden Bestimmungen einer Kontrolle unterzogen und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien veröffentlicht.

Ammiraglio di Squadra
Pietro Luciano RICCA